



## Bundesverband Kleinwindanlagen

Bundesverband Kleinwindanlagen, 10117 Berlin, Charlottenstr. 65

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
**Herrn Dr. Phillip Fest**  
Schwannstr. 3

**40476 Düsseldorf**

Charlottenstr. 65  
10117 Berlin

Telefon: 030-2067375-09  
Telefax: 030-2067375-29

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Moormerland eG  
IBAN: DE34285637491233387500  
BIC: GENODEF1MML  
KoNr: 1233387500; BLZ: 28563749

[www.bundesverband-kleinwindanlagen.de](http://www.bundesverband-kleinwindanlagen.de)  
[info@bundesverband-kleinwindanlagen.de](mailto:info@bundesverband-kleinwindanlagen.de)

Berlin, den 25.06.2015

**vorab via Email: [windenergieerlass@mkulnv.nrw.de](mailto:windenergieerlass@mkulnv.nrw.de)**

### **Novelle Windenergieerlass Stellungnahme des Bundesverbandes für Kleinwindanlagen (BVKW)**

Sehr geehrter Herr Dr. Fest,

wir danken für die Teilnahme an der Verbändeanhörung vom 16.06.2015 und nehmen im Folgenden zu Ihrem Entwurf des überarbeiteten Windenergieerlasses zur Wahrung der Interessen der Kleinwindenergie Stellung:

Der BVKW begrüßt, dass der Windenergieerlass weiterhin einen Fokus auf das Marktsegment der kleinen Windenergieanlagen bis 50 m Gesamthöhe legt. Insbesondere die Beibehaltung des gesonderten Kapitels „Kleinwindenergie“ (Kapitel 6) steht dabei im deutlichen Gegensatz zu der Situation in anderen Bundesländern, in denen die Belange der Kleinwindenergie weiterhin entweder gar nicht oder doch nur sehr rudimentär Beachtung in den dortigen Erlassen finden. Der BVKW begrüßt diese augenscheinliche Akzeptanz der *Kleinwindenergie* als gesondertes Marktsegment sehr und hofft daher weiterhin, dass der Erlass in NRW auch in Zukunft sowohl den Behörden, als auch allen Marktteilnehmern des Kleinwindmarkts eine klare und verlässliche Orientierung bei der Bearbeitung von fachlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung von Kleinwindenergieanlagen (KWEA) geben wird. Zwischen Kleinwindenergie und Großwindenergie gibt es wesentliche Unterschiede in fachlichen, aber auch rechtlichen Fragestellungen.

Im Folgenden wollen wir dementsprechend nur die wichtigsten Akzente herausgreifen, die trotz dieses grds. positiven Grundtenors gleichwohl auch im überarbeiteten Erlass im Zuge der jetzigen Novellierung aus unserer Sicht, d.h. aus Sicht der Kleinwindenergie, dringend noch einmal überdacht und überarbeitet werden sollten (wobei wir Ihre Abgrenzung zwischen „Groß und Klein“ bei 50 m Gesamthöhe teilen):

## Zur Präambel und zu Ziffer 1.1 (Seite 4):

Die Präambel bedarf noch der Aktualisierung (Stichworte sind hier insbesondere: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2013 (inklusive dessen Umsetzungsakte) sowie Änderung des Landesentwicklungsplan-Entwurfes durch Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015, insbesondere dessen Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergie). Auch stehen in Ziffer 1.1, 2. Absatz, noch veraltete Zahlen. Nach Angaben der Energieagentur NRW befanden sich in 2013 etwas über 3.000 Windenergieanlagen in NRW in Betrieb, die über eine installierte Leistung von etwa 3.700 Megawatt verfügten. Mit dem in 2013 produzierten Windstrom (ca. 5,8 Mrd. Kilowattstunden) könnte demnach laut der Energieagentur NRW rechnerisch der Verbrauch von gut 1,7 Mio. Haushalten gedeckt werden. Dies sollte dementsprechend auch im Erlass aktualisiert werden.

Es fragt sich auch, wo – wenn nicht in einem solchen Runderlass aus mehreren Ministerien – die vom Klimaschutzgesetz verlangten sektorspezifischen Strategien und Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung des Klimaschutzes entsprechend der verbindlichen gesetzlichen Zielvorgaben effektiv umgesetzt werden könnten. Gerade hierzu bedürfte es in der Präambel daher einer noch deutlicheren Erwähnung und Verknüpfung mit den aktuellen Zielen der Landesregierung.

Zudem lässt die Präambel bisher die gerade angesichts der großen Bevölkerungsdichte in NRW besonders relevanten Aspekte der **dezentrale Energiewende** vollkommen außer Acht. Es gibt angesichts dieser Bevölkerungsdichte in NRW stark wachsenden Widerstand gegen die klassischen Großwindanlagen, die zudem zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit heute überwiegend nicht mehr mit 100 m, sondern mit mind. 150 m Höhe geplant werden, was zu immer mehr zu erwartenden Nutzungskonflikten führen wird. An dieser Stelle zeigen sich zudem nicht nur das starke Auseinanderdriften der Groß- und Kleinwindenergie (erstere wird quasi zu einer Industrie mit immer höheren Anlagen und dem Ziel immer mehr Erträge zu erzielen, letztere wird immer mehr zu einem Produkt der Realisierung von Eigenversorgungs- und Contracting-Lösungen der dezentralen Objektversorgung). Es zeigen sich vielmehr auch die Chancen und Möglichkeiten der Kleinwindenergie zur Erreichung der Klimaschutzziele. Kleinwindenergie hat in der Regel viel höhere Akzeptanz vor Ort (zur Wichtigkeit dieses Kriteriums siehe auch Ziffer 2 Ihres Erlasses) und ermöglicht zudem in einfacher Weise Bürgerbeteiligung.

Liest man die Präambel und aber auch Ziffer 1.1. des jetzigen Erlass-Entwurfes, gewinnt man demgegenüber den Eindruck, dass es nur darum gehe, möglichst viele MW-Windleistung in NRW auf der „grünen Wiese“ zu installieren. Das greift aus unserer Sicht indes viel zu kurz, denn der Klimaschutz lässt sich viel nachhaltiger und ökologischer und zudem sehr effektiv durch dezentrale Versorgungskonzepte realisieren. Denn diese können viel stärker dazu beitragen, langfristig auf zentrale Großkraftwerke zu verzichten. Und der Einsatz solcher dezentralen (Klein)Windlösungen zur dezentralen Versorgung von Industrie/Gewerbe/Wohnungswirtschaft wird zunehmen, wenn und sobald Energiedienstleister (Contractoren) aufgrund der sich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen (weitere Reduktion bis Wegfall der EEG-Förderung) sowie Förderungen durch die Energieeffizienzrichtlinie (bzw. dessen anstehende Umsetzung in deutsches Recht) vermehrt solche dezentralen Windenergieprojekte entwickeln werden und damit die derzeit noch existenten deutlichen Hemmnisse für Eigenversorgungsmodelle, denen sich insbesondere Gewerbe und Industrie aufgrund der Komplexität der Materie heute noch ausgesetzt sehen, überwinden werden.

Oder, um es plakativ auszudrücken: Dezentraler Kleinwind-Strom führt auf Dauer und in seiner Masse ebenfalls und mindestens im gleichen Maße wie immer höhere und leistungsstärkere WEA zu einer Unrentabilität zentraler Kohlekraftwerke und damit zu deren Abschaffung. Nicht der „kopflose“ Zubau weiterer Winderzeugungskapazität ist daher die allein richtige Lösung, sondern es ist auch eine Steigerung der Effizienz und eine Dezentralisierung der Stromversorgung zu fördern (mittels BHKWs, PV-Anlagen, intelligenter Speicher- und Netzsteuerung sowie aber auch Kleinwindanlagen).

Der BVKW würde es daher sehr begrüßen, wenn der letzte Satz des 2. Absatzes (auf der Seite 4 des Erlass-Entwurfes) wie folgt geändert und ergänzt werden könnte (neu in fett hervorgehoben):

*„(...) Die Förderung der erneuerbaren Energien, **bei gleichzeitiger möglichst nachhaltiger, umwelt- und ressourcenschonender Gestaltung der Energiewende** und auch der Ausbau der Windenergienutzung sind Teil dieser Strategie. **Der Kleinwindenergie mit ihrem geringen Flächen- und Raumverbrauch sowie ihrer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt dabei ebenso eine eigenständige Bedeutung zu, wie dem gesteuerten Ausbau der Großwindenergie der MW-Klasse. Denn Kleinwindanlagen bieten eine wirtschaftliche und ökologische Alternative der dezentralen Energieversorgung, bei der die Energie dort produziert wird, wo sie verbraucht wird. Das trägt zur Entlastung des Netzausbaus und generell zu einer Entlastung des angesichts der sehr großen Bevölkerungsdichte in NRW ohnehin sehr starken Nutzungsdrucks auf den Außenbereich bei. Die Landesregierung begrüßt insoweit ausdrücklich neuere Initiativen zur Erschließung von (Klein)Windpotentialen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erfolgen.**“*

#### **Zu Ziffer 1.1 Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung (Seite 4f.)**

Diese Zielsetzung der dezentralen Energiewende sollte auch in Ziffer 1.1 betont werden, indem am Ende des 1. Absatzes auf der Seite 5 wie folgt ergänzt werden sollte (neu in fett hervorgehoben):

*„(...) Diese Zielsetzung soll zum einen durch das Repowering, **d.h. den Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen, und aber auch durch einen vermehrten Ausbau der Kleinwindenergie an verbrauchernahen Standorten im Sinne der dezentralen Energiewende erreicht werden. NRW hat gerade durch seine vielen Landschaftsschutzgebiete und sehr vielen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ein enormes Potential für dezentrale Objektversorgungs- und/oder Eigenversorgungsmodelle im Strombereich, bei denen die Kleinwindenergie (in Kombination mit Speichern, PV-Anlagen, BHKWs und eMobilität) eine bedeutende Rolle einnehmen kann, wenn sie ausreichende Förderung erfährt. Dieser Erlass dient daher auch einer solchen Förderung der Kleinwindenergie.**“*

Zudem sollte am Ende des 2. Absatzes auf der gleichen Seite (Seite 5) der einseitige Blick auf die möglichst hohe Stromproduktion und damit einhergehende Größe und Leistung der WEA abgeändert werden (neu in fett hervorgehoben):

*„(...) Die Überprüfung bestehender und die Planung neuer Bereiche für die Windenergienutzung bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss dabei auch der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen **ebenso Rechnung tragen wie den spezifischen Erfordernissen der unterschiedlichsten Größenklassen der WEA. Auf diese Weise sind nicht nur Großanlagen mit hoher Leistung, sondern auch – je nach den örtlichen Verhältnissen – Kleinwindanlagen zur Steigerung der dezentralen Objektversorgung in den Fokus zu nehmen.**“*

Sodann wird im 3. Absatz (auf der Seite 5) auf den Vorteil der „Großen Windenergieanlagen“ ggü. „mehreren kleineren Anlagen“ eingegangen. Auch wenn Sie anschließend (im nächsten Absatz) darauf hinweisen, dass diese Zielsetzungen im Einzelnen Gegenstand anderer Regelungen sind, so zeigt sich doch hier bei möglicher Auslegungen Ihrer Worte, dass ein mit der Raumordnung oder Bauleitplanung Beauftragter meinen könnte, es seien angesichts dieser Worte nur noch „Große Windenergieanlagen“ wirtschaftlich und daher auch nur noch diese zu fördern. Dieser sich durch den Satz:

*„(...) Große Windenergieanlagen bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleine Windenergieanlagen mit der gleichen Gesamtleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. (...)“*

aufdrängende Interpretation sollte zur Vermeidung falscher Auswirkungen auf die Regionalplanung, insbesondere aber die Bauleitplanung und die einzelnen Zulassungsverfahren, aus Sicht des BVKW dringend begegnet werden. Dies gilt zumal deswegen, weil dieser Satz bereits im Erlass aus 2011 enthalten war und unter Berufung auf diesen Satz sogar Genehmigungen von **Kleinwindanlagen**, also Anlagen von weit unter 50 m Höhe, bereits in der Vergangenheit wesentlich erschwert wurden und in der Gegenwart auch noch erschwert werden.

Der BVKW schlägt daher zur Klarstellung folgende Ergänzungen im 3. Absatz und folgenden neuen 4. Absatz auf der Seite 5 vor (alle weiteren Absätze verschieben sich dann nach hinten):

*„(...) orientieren. **Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Windstärke in größerer Höhe in der Regel exponentiell zunimmt, so dass Windenergieanlagen in der Regel auch eine exponentiell erheblich höhere Energieproduktionsmenge (in kWh) aufweisen, je höher sie gebaut werden. Für die Menge an umweltfreundlich produzierter Energie (in kWh) kommt es demnach nicht nur auf die installierte und zugelassene Windanlagenleistung (in kW bzw. MW) an, sondern maßgeblich auch auf die zugelassene Anlagenhöhe. Lässt man höhere Anlagen zu, kann daher auch die Zahl der Anlagen für eine Windenergiefläche und somit die Störung des Landschaftsbildes reduziert werden, ohne die Menge an Energieproduktion zu reduzieren. Aufgrund der geringen Zahl der Anlagen können Windenergieflächen mit höher zugelassenen Anlagen somit viel besser und effizienter genutzt werden.***

***Diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei den Großanlagen sollten gleichwohl nicht dazu führen, negative Rückschlüsse auf Effizienz und Klimawirkungen von Windanlagen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 50 m (Kleinwindanlagen) an anderer Stelle als den Windenergieflächen zu ziehen. Eine Fokussierung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen auf möglichst wirtschaftliche Großanlagen steht einer Förderung und Zulassung von Kleinwindanlagen auch außerhalb dieser Gebiete daher in der Regel auch nicht entgegen.***

*Diese Zielsetzungen im Einzelnen (...)“*

Wir meinen, dass sich durch diese Klarstellungen keine inhaltliche Änderung Ihrer Aussagen ergibt, diese Änderungen aber gleichwohl zur Vermeidung der aufgezeigten Missverständnisse aus Sicht der Kleinwindenergie dringend angezeigt sind.

### **Zu Ziffer 3.2.3 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen (Seite 11)**

Der BVKW begrüßt es, dass der Erlass weiterhin Ausführungen dazu enthält, ab wann in der Regel von einer Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage auszugehen ist. Im Interesse der Klarstellung würde der BVKW es zudem begrüßen, wenn zu dieser Ziffer ganz am Ende wie folgt ergänzt würde:

*„(...) Kleinwindanlagen i.S.d. Kapitel 6 sind in der Regel nicht raumbedeutsam und können dementsprechend auch nicht Gegenstand der raumleitplanerischen Gestaltung sein. Eine raumordnerische Steuerung durch Ziele der Raumordnung etwa in Form von Eignungs- und Vorranggebieten wirkt folglich weder für, noch gegen die nicht raumbedeutsamen Kleinwindenergieanlagen (§ 35 Abs. 3, S. 2 und S. 3 BauGB; vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02).“*

### **Zu Ziffer 3.2.4.1 Tabubereiche (Seite 12)**

Wie auf dem Anhörungstermin am 16.06.2015 bereits ausgeführt, halten wir den folgenden Satz für tendenziös und unzutreffend:

*„(...) Gleichwohl können GIB im Einzelfall für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden (s. unter Nr. 5.2.2).“*

Der BVKW meint nämlich, dass gerade für die Kleinwindenergie mit Ihrem Eigenerzeugungspotential bzw. ihrem Potential zur dezentralen Objektversorgung die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ein riesiges Potential in NRW bieten (dazu bereits oben). In Zeiten, in denen Energiepreise steigen und der Wille zur Eigenversorgung und Unabhängigkeit von zentralen Großkraftwerken steigt, haben dezentrale Versorgungsmodelle mit Kleinwindanlagen eine große Zukunft. Es steht daher zu erwarten, dass immer mehr Unternehmen auch in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen Kleinwindanlagen auf Ihren Grundstücken zur Versorgung ihrer eigenen Unternehmen installieren (lassen) werden. Der BVKW schlägt daher folgende Umformulierung des vorzitierten Satzes auf Seite 12 des Entwurfes vor:

*„(...) Gleichwohl können GIB ~~im Einzelfall~~ für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Im Rahmen von Einzelzulassungsverfahren kommt eine Zulassung als dienende Nebenanlage (§ 14 BauNVO) oder aber auch als eigenständige gewerbliche Hauptanlage (§§ 8, 9 BauNVO) in Betracht (s. unter Nr. 5.2.2). Außerdem können bestimmte in Betracht kommende Flächen der GIB für die Windenergie (als Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) festgesetzt werden.“*

### **Zu Ziffer 3.2.4.2 Bereiche für eine Einzelfallprüfung (Seite 12)**

Dem BVKW erschließt sich nicht, warum zu dieser Ziffer der 1. Spiegelstrich aus dem Erlass 2011 komplett und ersatzlos gestrichen wurde. Denn der BVKW meint, dass GIB für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im besonderen Maße geeignet sind. Der BVKW würde es daher begrüßen, wenn der 1. Spiegelstrich aus dem Erlass 2011 an dieser Stelle wieder eingeführt würde:

*„Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.“*

#### **Zu Ziffer 4.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Darstellung von Konzentrationszonen (Seite 15)**

Wir haben es immer wieder erlebt, dass die negative Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen auch KWEA entgegen gehalten wurde, obgleich in den entsprechenden Flächennutzungsplanungen nur eine Steuerung in Bezug auf Großanlagen erfolgte. Wir meinen, dass dies nicht im Einklang mit dem Charakter der Flächennutzungsplanung als „Feinsteuerung“ der Regionalplanung steht. Die Flächennutzungsplanung dient insoweit der Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und diese beziehen sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben. Außerdem setzen die Ziele der Raumordnung – und dementsprechend auch die Flächennutzungspläne – in der Regel auf eine wohnortferne Konzentration der (Groß-)Anlagen. Das „passt“ indes von vornherein nicht für die Kleinwindenergie, die gerade auf eine wohnortnahe dezentrale Objektversorgung zielt. Würde man mithin die Ausschlusswirkung einer Konzentrationszone auch auf Kleinwindanlagen erstrecken, würde man das Ziel einer dezentralen Energiewende konterkarieren und seine Durchsetzung verhindern.

Der BVKW bittet daher mittig des vorletzten Absatzes auf der Seite 15 im Erlass-Entwurf wie folgt zu ergänzen (neu in fett hervorgehoben):

*„(... ) Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt. **Diese Regelvermutung gilt nicht gegenüber Kleinwindanlagen (Windanlagen bis 50 m Gesamthöhe), es sei denn die Gemeinde hat eine entsprechende Ausschlusswirkung auch gegen Kleinwindanlagen explizit im Flächennutzungsplan so gekennzeichnet, dies in die Abwägungsentscheidung und ihr städtebauliches Konzept einfließen lassen und diese Wirkung in Bezug auf Kleinwindanlagen auch gesondert im Flächennutzungsplan begründet.** Demgegenüber (...)“*

#### **Zu Ziffer 5.2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen (Seite 41 f.)**

Das Kapitel 6 verweist auf Ziffer 5.2.2., so dass die dortigen Passagen für Kleinwind zumindest entsprechend gelten. Insofern fällt als Erstes auf, dass KWEA als untergeordnete Nebenanlagen auch für durchaus für Wohngebäude in Betracht kommen. Dies sollte daher gleich eingangs dieses Unterkapitels erwähnt werden, d.h. gleich zu Beginn im letzten Absatz der Seite 41 wie folgt:

*„Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als untergeordnete Anlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB (s. Nr. 5.2.2.2) oder im Falle von Kleinwindanlagen zu Wohngebäuden oder als selbständige Anlagen (...)“*

Sodann fällt auf, dass bei dem Hinweis auf die Atypik zur Regel-Ausnahme-Formel des § 35 Abs.3, S. 3 BauGB auf Seite 42 unten nicht auf die Kleinwindanlagen verwiesen wird. Zwar dürften Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen der Errichtung von KWEA an anderer Stelle im Plangebiet bereits deswegen zumeist nicht entgegenstehen, weil sich die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans nur auf Großanlagen bezieht (dazu bereits soeben). Sollte dies im Ausnahmefall

jedoch gleichwohl der Fall sein und mithin eine negative Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen sich grundsätzlich – etwa wegen fehlender Spezifizierung – auch auf KWEA erstrecken, so dürfte im 2. Schritt doch zumindest zumeist die Regelvermutung des Planvorbehalts in § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB nicht greifen: KWEA sind ein atypischer Fall und die Rechtsfolge der negativen Ausschlusswirkung gilt nach § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB nur „in der Regel“, d.h. sie gilt nicht in atypischen Sonderfällen, die typischerweise nach der planerischen Konzeption der Gemeinde nicht Zielrichtung des Planvorbehalts sind und auch nicht sein sollten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01, NVwZ 2003,733).

Der BVKW bittet daher darum, den vorletzten Absatz auf der Seite 42 wie folgt zu ergänzen (neu in fett hervorgehoben):

*„Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze (...) hat steuern wollen. Ein solcher atypischer Fall dürfte in der Regel eine Kleinwindanlage i.S.d. Kapitels 6 dieses Erlasses sein, die als Hauptanlage oder untergeordnete Nebenanlage eines privilegierten Vorhabens dient. Generell dürften alle Windenergieanlagen, die zur Eigenversorgung oder dezentralen Objektversorgung dienen und mithin nicht den überwiegenden Teil ihres Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, solche atypischen Sonderfälle sein, für welche die Regelvermutung des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB gerade nicht gilt. Gleiches gilt, wenn eine Beeinträchtigung der als stöempfindlich und schutzwürdig eingestuften Funktionen des betreffenden Landschaftsraums durch die Kleinwindanlage nicht zu besorgen ist. Denn auch dann widerspricht es der Zielrichtung des Planvorbehalts nicht, die Kleinwindanlage trotz des Entgegenstehens des Plans zuzulassen.“*

#### **Zu Ziffer 5.2.2.2 Untergeordnete Nebenanlagen (Seite 43)**

Der BVKW begrüßt die klarstellenden Worte zur so genannten „mitgezogenen Privilegierung“, welche für KWEA ein häufiger Anwendungsfall ist, sei es als Nebenanlage zu einem Hof (§ 35 Abs. 1 Nr. 1) oder sei es als Nebenanlage zu einer Gärtnerei (§ 35 Abs. 1 Nr. 2) oder sei es als Nebenanlage zu einem sonstigen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Aus gegebenen Anlass hält es des BVKW jedoch für wichtig auch im Erlass darauf hinzuweisen, dass bei der Prüfung, ob die KWEA eine Nebenanlage zu einem privilegierten Vorhaben ist oder nicht, die Behörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens der KWEA sich ausschließlich auf die bodenrechtliche Frage beschränken muss, d.h. darauf, ob die KWEA z.B. gegenüber dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb, dem sie dienen soll, eine bodenrechtliche Nebenanlage darstellt. Die Baubehörde darf hingegen grundsätzlich nicht z.B. (erneut) prüfen, ob die Hauptanlage, zu der die KWEA Nebenanlage sein soll, noch Teil einer mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Hofstelle ist. Eine solche Prüfung kommt nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine solche Gewinnerzielungsabsicht in Bezug auf die Hauptanlage nicht mehr besteht. Die Gewinnerzielungsabsicht der KWEA ist demgegenüber in keinem Fall zu prüfen (mangels bodenrechtlicher Relevanz).

Der BVKW bittet daher um Aufnahme der folgenden Änderungen am Ende des ersten Absatz in Ziffer 5.2.2.2 auf der Seite 43 im Erlassentwurf (neu in fett hervorgehoben):

*„(...) Nach der Zweckbestimmung muss der überwiegende Teil der erzeugten Energie (d.h. mehr als 50 %) dem privilegierten Vorhaben zugutekommen. Gemäß den Maßstäben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2011 (Az: 4 B 44.08) ist demgemäß bei einer mitgezogenen Privilegierung (d.h. einer Genehmigung als Nebenanlage zu einer Anlage*

*nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BauGB), ausschließlich von den Behörden die dienende Funktion der KWEA zu prüfen, nicht hingegen die Wirtschaftlichkeit der Hauptanlage oder der Nebenanlage (KWEA) selbst.“*

Schließlich meinen wir, dass die Objektversorgung, wie sie im Erlass-Entwurf im 2. Absatz zu Ziffer 5.2.2.2 (Seite 43) beschrieben wird, in Zukunft ein immer häufigerer Anwendungsfall der Kleinwindenergie werden wird. Wir bitten daher darum, diesen zweiten Absatz in Ziffer 5.2.2.2 wie folgt zu ändern (neu in fett hervorgehoben):

*„Eine Windenergieanlage kann ~~im Einzelfall~~ als untergeordnete Nebenanlage auch mehreren, im Außenbereich zulässigerweise errichteten Anlagen dienen. **Die Windenergieanlage kann aber auch einer nur noch zu Wohnzwecken genutzten Hauptanlage dienen. Das setzt aufgrund einer typisierenden Betrachtungsweise und mit Blick auf den in § 14 BauNVO enthaltenen Begriff der Nebenanlage jedoch voraus, dass die KWEA dem Nutzungszweck des oder der Hauptanlage, des Wohngebäudes, der Gewerbe-Immobilie, etc. dient. Alles dies setzt zusätzlich lediglich voraus, dass der überwiegende Teil der erzeugten Energie (...)“***

#### **Zu Ziffer 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung (Seite 47)**

Für die auf der Grundlage von § 35 Abs. 5, S. 2 BauGB seitens der Behörden zu verlangenden Sicherheiten für den Rückbau von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ist zu beachten, dass bei KWEA in der Regel Baulasten oder beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ausreichen werden. Sofern im Einzelfall dennoch auch bei KWEA eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft unausweichlich sein sollte, ist dringend zu beachten, dass KWEA ganz andere Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsgrundlagen haben als große WEA der MW-Klasse. Sie haben auch andere Entstehungs- und Verwertungskosten sowie aufgrund ihrer geringeren Höhe und wesentlich kleineren Rotordurchmesser und Querschnittsflächen auch wesentlich geringere Erträge und Umwelteinwirkungen. Aus diesen Gründen ist für KWEA nur eine erhebliche Reduzierung der Sicherheitsleistung verhältnismäßig (vgl. dazu auch BVerwG, 17.10.2012, 4 C 5/11, juris Rn. 13 ff.).

Der BVKW schlägt daher vor, ab dem vorletzten Absatz zu Ziffer 3.4.2.3 auf Seite 30 des Erlass-Entwurfes wie folgt zu ergänzen (neu in fett hervorgehoben):

*„(...) Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage **oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung ergeben. Bei Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 50 m (Kleinwindanlagen) gilt die Regelvermutung, dass solch ein begründeter Einzelfall vorliegt. Bei Kleinwindanlagen ist zudem jedem Antragsteller/Bauherren die Möglichkeit zu eröffnen, den Nachweis über tatsächlich zu erwartende Rückbaukosten zu erbringen. Bei erbrachtem Nachweis darf eine Sicherheitsleistung, die über der Höhe dieser nachgewiesenen Rückbaukosten liegt, nicht verlangt werden. In jedem Fall gilt als maximale Grenze der Sicherheitsleistung 5 % der Gesamtinvestitionskosten. Sind die Gesamtinvestitionskosten unter € 25.000,- ist in der Regel auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten (...)“***

Die Konsequenzen dieser Änderungen für die Kleinwindenergie seien anschaulich gemacht anhand zweier Beispiele:



**Beispiel 1:** Eine KWEA mit einer Leistung von 2,5 kW<sub>el</sub> und einer Nabenhöhe von 18m ist für Gesamtkosten in Höhe von ca. € 10.500,- am Markt erhältlich. Nach Ihrem Entwurf müsste ihr Bauherr jedoch eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 682,50 erbringen. Das rechtfertigt es nicht, Verwaltungsaufwand, Avalkosten, etc. zu ergreifen. Da ist es verhältnismäßiger auf eine Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten zu verzichten.

**Beispiel 2:** Eine KWEA mit einer Leistung von 0,5 kW<sub>el</sub> und einer Nabenhöhe von 8,5m ist für Gesamtkosten in Höhe von € 560,- am Markt erhältlich. Nach Ihrem Entwurf müsste ihr Bauherr jedoch eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 36,40 erbringen. Auch das kann nicht verhältnismäßig sein, denn auch dieser geringe Betrag rechtfertigt nicht den mit der Stellung einer Bürgschaft / Sicherheit zusammenhängenden Aufwand für die Verwaltung oder die jährlichen Avalkosten, etc. Auch hier ist es verhältnismäßig, auf eine Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten zu verzichten.

### **Zu Ziffer 5.2.3.2 Brandschutz (Seite 48)**

Ihr Entwurf verkennt die für KWEA durch die Anlage 2.7/12 der LTB (vgl. Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 8 vom 7. April 2015, S. 197) erbrachten Erleichterungen auch im Blitzschutz, denn durch den in dieser Anlage 2.7/12 enthaltenen Verweis auf die DIN EN 61400-2 Windenergieanlagen – Teil 2 gibt es für Blitzschutzanlagen Erleichterungen für KWEA. Der BVKW bittet daher darum, an dieser Stelle wie folgt zu ergänzen:

*„- Ausstattung mit Blitzschutzanlage (a) entsprechend den Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen- Teil 1: Auslegungsanforderungen, im Falle von großen Windenergieanlagen (in jeweils gültiger Fassung) und (b) entsprechend den Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-2, Windenergieanlagen – Teil 2: Sicherheit kleiner Windenergieanlagen, im Falle von kleinen Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche geringer als 200 m<sup>2</sup> ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt (in jeweils gültiger Fassung)“*

### **Zu Ziffer 5.2.3.3 Technische Baubestimmungen (Seite 48 f.)**

Auch hier verkennt Ihr Entwurf die für KWEA erbrachten Erleichterungen durch die Anlage 2.7/12 der LTB (vgl. Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 8 vom 7. April 2015, S. 197), insbesondere, dass kleine Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche geringer als 200m<sup>2</sup> ist, und die eine Spannung erzeugen, die unter 1.000 V Wechselspannung oder 1.500 Gleichspannung liegt, nach DIN EN 61400-2 Windenergieanlagen – Teil 2: Sicherheit kleiner Windenergieanlagen, nachgewiesen werden dürfen. Insgesamt lässt ihr Entwurf vollkommen unberücksichtigt, dass Bauvorlagen bei KWEA nicht den gleichen Umfang haben müssen wie bei großen WEA und vor allem nicht alles durch Sachverständige und schon gar nicht durch die in der Anlage 2.7/12 genannten Sachverständigen nachgewiesen werden kann und muss. Auch das ist unverhältnismäßig.

Der BVKW schlägt daher vor, am Ende der Ziffer 5.2.3.3 auf Seite 49 im 1. Absatzes Ihres Erlass-Entwurfes wie folgt zu ergänzen (neu in fett hervorgehoben):

*„(...) Auf die Anlage 2.7/12 der LTB wird auch hinsichtlich der generell erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen als Bestandteil der Bauvorlagen hingewiesen. Bei Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 50 m (Kleinwindanlagen) gelten die Erleichterungen der Anlage 2.7/12 hinsichtlich Bauvorlagen, Bauabnahmen, Inbetriebnahmen und wiederkehrenden Prüfungen und dass die gutachterlichen Stellungnahmen nicht erforderlich sind, hilfsweise zumindest alle von einem vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen erbracht werden können.“*

Letzterer Halbsatz ist deswegen erforderlich, weil in Fußnote 1 und 2 der Anlage 2.7/12 ohne sachlichen Grund nur für Inspektion und Wartung grds. auch die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen in Betracht kommen, für sonstige sachverständige Begutachtungen hingegen nicht. Dieser willkürlichen Unterscheidung sollte durch den Erlass begegnet werden, weil andernfalls unverhältnismäßige Gutachterkosten für KWEA dringend zu gegenwärtigen sind.

#### **Zu Ziffer 5.2.3.4 Standsicherheit (Seite 49)**

Auch hier wird im letzten Absatz der Seite 49 unter Verweis auf Anlage 2.7/12 der LTB wieder lediglich auf „gutachterliche Stellungnahmen eines Sachverständigen“ verwiesen, ohne dass die oben schon kritisierte Unterscheidung zwischen großen und kleinen Windanlagen berücksichtigt wird. Der BVKW bittet daher auch an dieser Stelle um entsprechende Korrektur wie oben zu Ziffer 5.2.3.3 dargestellt.

#### **Zu Ziffer 6.2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen (Seite 50 f.)**

Im 2. Absatz auf der Seite 51 verweisen Sie auf „aussagekräftige Unterlagen“ sowie insbesondere „gesicherte Datenblätter“ von „unabhängigen Instituten“. Der BVKW meint, dass dies missverständlich ist und insbesondere von den mit der Umsetzung beauftragen Behörden als überzogene Anforderungsstellung angesehen werden kann. Der BVKW bittet daher wie folgt umzuformulieren:

*„Insbesondere bei Anlagen im Innenbereich sind im baurechtlichen Genehmigungsverfahren **alle erforderlichen** Unterlagen vorzulegen, die eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Betriebes **nach § 22 BImSchG** ermöglichen. **Die Vorlage von Sachverständigengutachten ist in der Regel bei Kleinwindanlagen nicht erforderlich und auch nicht verlangt (vgl. Ziffer 5.2.3.2 bis 5.2.3.4).**“*

#### **Zu Ziffer 6.2.2 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen (Seite 51 f.):**

Bei Ihren Ausführungen zur funktionalen Unterordnung für den Nebenanlagenbegriff nach § 14 BauNVO, welche Sie im 3. Absatz der Ziffer 6.2.2 (auf Seite 51) tätigen, bitten wir um folgende Ergänzung bzw. sprachliche Präzisierung, um auch den dezentralen Verbrauch außerhalb des Netzes von solchen Kleinwindanlagen zu erfassen, die nicht im Eigenbetrieb, sondern von einem Energiedienstleister (Contractor) betrieben werden und die ggf. ihren Strom außerhalb des Netzes an mehrere Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz i.S.d. EnWG verkaufen (so genannte dezentrale Objektversorgung):

*„ (...) (funktionale Unterordnung). Eine funktionale Unterordnung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn aus einer ex-ante Sicht im Moment der behördlichen Entscheidung zu prognostizieren ist, dass der in der KWEA produzierte Strom während der gesamten Betriebsdauer der KWEA überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden wird, sondern vielmehr außerhalb des Netzes produziert und verbraucht werden wird. (...)“*

Schließlich bitten wir in Bezug auf die räumlich-gegenständliche Unterordnung um folgende Ergänzungen am Ende dieses gleichen 3. Absatzes:

*„ (...) auch räumlich-gegenständlich als untergeordnet erscheint. Maßgeblich für die räumlich-gegenständliche Unterordnung ist damit der optische Gesamteindruck aus Standort und Größe der KWEA, den Abmessungen der benachbarten Hauptanlagen, der Bebauungsdichte des Baugebietes sowie der Grundstücksgrößen. Nach diesem Gesamteindruck wird eine KWEA wegen ihres geringen baulichen Volumens in der optischen Wirkung oftmals gegenüber einer Hauptanlage, deren Energieversorgung sie dient, auch räumlich-gegenständlich untergeordnet sein (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 09.07.2014, 8 S 39/14). In einem weiträumigen und aufgelockerten Gebiet kann daher selbst eine zunächst optisch ungewöhnlich scheinende KWEA als Nebenanlage zulässig sein (BVerwG, Urteil vom 18.02.1983, 4 C 18.81; VG Osnabrück, 20.05.2011, 2 A 117/10; OVG Lüneburg, 29.06.2012, 12 LA 155/11).“*

Bei Ihren Ausführungen zum Außenbereich bitten wir um folgende Ergänzung im vorletzten Absatz auf der Seite 51:

*„Im Außenbereich können Kleinwindanlagen als selbständige Anlagen nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB privilegiert sein. Diese Privilegierung ist unabhängig davon einschlägig, ob die Kleinwindanlage ihren produzierten Stromertrag in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist oder außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung selbst verbraucht oder anderweitig an Dritte liefert. Damit werden alle Formen der Vermarktung des Kleinwindstroms privilegiert. Aufgrund ihrer geringen Höhe handelt es sich bei den Kleinwindenergieanlagen zudem nicht um raumbedeutsame Anlagen (...)“*

Außerdem bitten wir angesichts negativer Erfahrungen gerade mit der Landwirtschaftskammer NRW auf der Seite 51 im und nach dem letzten Satz um folgende Ergänzungen:

*„Kleinwindanlagen können im Außenbereich auch als untergeordnete Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB sowie zu Wohngebäuden zulässig sein (vgl. Ziffer 5.2.2.1 und 5.2.2.2). Bei dieser Prüfung, ob eine KWEA eine Nebenanlage zu einem dieser Vorhaben ist, muss sich die Behörde im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung einer KWEA ausschließlich auf die bodenrechtliche Frage beschränken, ob die KWEA gegenüber dem vorhandenen Vorhaben eine bodenrechtliche Nebenanlage darstellt. Die Baubehörde darf hingegen grundsätzlich nicht (erneut) prüfen, ob die Hauptanlage, zu der die KWEA Nebenanlage sein soll, z.B. noch Teil einer mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Hofstelle ist. Eine solche Prüfung kommt nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine solche Gewinnerzielungsabsicht in Bezug auf die Hauptanlage nicht mehr besteht. Die Gewinnerzielungsabsicht der KWEA ist demgegenüber in keinem Fall zu prüfen (mangels bodenrechtlicher Relevanz). Gemäß den Maßstäben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2011 (Az: 4 B 44.08) ist demgemäß bei einer mitgezogenen Privilegierung (d.h. einer Genehmigung als Nebenanlage zu einer Anlage nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2), ausschließlich von den Behörden die dienende Funktion der KWEA wie folgt zu prüfen:*

- *Ist die KWEA dem landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Betrieb funktional zugeordnet und wird sie hauptsächlich im Rahmen der landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Betriebsführung genutzt?*
- *Ist die KWEA dem landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Betrieb untergeordnet?*
- *Wird der in der KWEA erzeugte Strom überwiegend für den landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Betrieb genutzt? Fällt der betriebsbezogene Anteil der Energieversorgung gemessen an der Gesamtkapazität erheblich ins Gewicht?“*

Auf der Seite 52 bitten wir den letzten Satz des 1. Absatzes entsprechend auf unsere obigen Empfehlungen zur Konzentrationszonen-Planung anzupassen, so dass der Entwurf an allen Stellen stringent ist und nichts Widersprüchliches enthält:

*„In den übrigen Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB können Kleinwindenergieanlagen entweder als Hauptanlagen über § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB oder aber auch als Nebenanlagen zu den Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB oder zu Wohngebäuden in der Regel auch außerhalb von in Flächennutzungsplänen vorgesehenen Konzentrationszonen errichtet werden. Denn der so genannte Planvorbehalt des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB kann grds. in der Regel nicht gegen Kleinwindanlagen angeführt werden (vgl. dazu bereits Ziffer 5.2.2.1). Grund dafür ist, dass die Flächennutzungsplanung der Konkretisierung der übergeordneten Planung (im Sinne eine Feinsteuerung) dient, so dass sie die Ziele aus der Raumordnung umsetzt und diese beziehen sich eben nur auf raumbedeutsame Vorhaben.*

*Will eine Gemeinde dennoch eine bauleitplanerische Steuerung (etwa im Wege von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen) auch mit Wirkung für oder gegen KWEA tätigen, so hat sie auch dafür Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a i.V.m. Nr. 23 lit. b) BauGB). Auch bieten sich Gestaltungssatzungen etwa zum Schutze denkmalgeschützter Gebäude an. Macht die Gemeinde davon Gebrauch, muss sie dies jedoch explizit in den entsprechenden Plänen so kennzeichnen, in die Abwägungsentscheidung und ihr städtebauliches Konzept einfließen lassen und dies gesondert schriftlich begründen. Auch in diesem Fall des Bestehens einer bauleitplanerischen Steuerung mit KWEA-Bezug haben die Baubehörden aber auch dennoch zu prüfen, ob die KWEA aufgrund der kleinräumlichen Verhältnisse nicht gleichwohl zulässig ist. Denn diese Verhältnisse können es rechtfertigen, von der auf den gesamten Planungsraum bezogenen Beurteilung des Planungsträgers abzuweichen. Gleiches gilt, wenn eine Beeinträchtigung der als störepfindlich und schutzwürdig eingestuften Funktionen des betreffenden Landschaftsraums durch die KWEA nicht zu besorgen ist. Denn auch dann widerspricht es der Zielrichtung des Planvorbehalts nicht, die KWEA zuzulassen.*

*Enthält ein Plan einen solchen KWEA-Bezug hingegen nicht, greift die bauleitplanerische Steuerung nicht für und gegen KWEA, sondern nur für große Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB wäre in diesem Fall zumindest was eine Gültigkeit für und gegen KWEA angeht, verletzt, weil eine sachgerechte Abwägung mit den hauptsächlich der dezentralen Eigenversorgung dienenden Belangen der KWEA überhaupt nicht stattfand bzw. in die Abwägung solche Belange nicht eingestellt wurden, die nach Lage der Dinge in sie hätten eingestellt werden müssen (vgl. OVG Lüneburg, 31.03.2011, 12 KN 187/08).*

**Die Rechtsfolge gilt nach § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB außerdem auch nur „in der Regel“, d.h. sie gilt nicht in atypischen Sonderfällen. Der Fall einer KWEA wäre ein solcher Sonderfall, der typischerweise nach der planerischen Konzeption der Gemeinde nicht Zielrichtung des Planvorbehalts ist und auch nicht sein sollte (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01, NVwZ 2003,733).**

*Die Atypik kann sich außerdem auch daraus ergeben, dass (...) (beispielsweise bei Anlagen, die nicht der Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung, sondern der Eigen- oder dezentralen Objektversorgung dienen) “*

### **Zu 6.2.3 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen (Seite 52)**

Wir erleben es immer wieder, dass die Baubehörden von Antragstellern/Bauherren bei der Kleinwindenergie die Vorlage der gleichen Dokumente verlangen wie bei der Großwindenergie. Der BVKW würde es daher begrüßen, wenn der Erlass kurz aufzeigen würde, wo bei der Kleinwind in der Regel die bauordnungsrechtlichen Probleme liegen bzw. auch, welche sich aus dem sonstigen Fachrecht sich ergebenden Felder bei Kleinwind problematisch werden können. Hierzu wäre ggf. auch die Übersicht der Ziffer 6.2.3 anzupassen.

Als Formulierungsvorschlag könnten wir uns hierzu in etwa wie folgt vorstellen:

***„Bei Kleinwindanlagen gibt es sowohl im Bauordnungsrecht, als auch im sonstigen Fachrecht in der Regel einen gegenüber der Großwindenergie eingeschränkten Prüfungsumfang. Die Bau- und Fachbehörden haben im Einzelfall zu prüfen, ob die Vorlage von sachverständigen Begutachtungen, wie sie bei Großwindanlagen in der Regel zu verlangen sind, auch in dem konkreten Verfahren einer Kleinwindanlage zu fordern sind. Dies wird nur im Einzelfall der Fall sein. In der Regel wird die Fach- und Baubehörde zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf solche gutachterlichen, kostenintensiven Stellungnahmen von Sachverständigen verzichten müssen. Das gilt namentlich nicht nur für luftverkehrsrechtliche und militärische Fragen, sondern in der Regel auch im sonstigen Fach- und im Bauordnungsrecht, wo plausible schriftliche Erläuterungen der Antragsteller/Bauherren ggf. unter Beifügung von herstellerunabhängigen Aussagen in der Regel nach entsprechender Plausibilitätsprüfung durch die Behörden ausreichen dürften.“***

### **Zu Ziffer 8.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Seite 55 f.)**

Hinsichtlich der Ersatzzahlungen verstehen wir Ihren Entwurf so, dass KWEA mit einer Höhe, die unter 20 m liegt, keine Ersatzzahlungen zu zahlen haben (Bagatellgrenze). Wir meinen, dass dies auch angemessen ist, denn solch kleinen KWEA haben auch sehr geringe Rotorflächen, so dass sich der Eingriff in Natur und Landschaft sehr gering hält. Weil dies nach dem Wortlaut jedoch keineswegs eindeutig ist, bitten wir zur Klarstellung jedoch um Ergänzung in dem vorletzten Absatz auf Seite 55 wie folgt:

***„(..) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen entstehen in der Regel erst bei Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 20 m, so dass kleinere Anlagen mit ihren wesentlich kleinen überstrichenen Rotorflächen von vornherein auch kein Ersatzgelt zu zahlen haben. (...)“***

Hinzu kommt, dass die spezifischen Investitionskosten pro installierter kW<sub>el</sub>-Anlagenleistung auch bei den Kleinwindanlagen von 20 m bis 50 m Gesamthöhe ungleich höher sind als bei den aktuellen

Windenergieanlagen der Megawattklasse (ab 150m Höhe). Konkret sind sie vielfach ca. um das 2 - 3fache höher, wie an den folgenden Beispielen deutlich gemacht sei:

**Beispiel 1:** Eine KWEA mit einer Leistung von 6 kW<sub>el</sub> und einer Gesamthöhe von 27 m ist für Gesamtkosten in Höhe von ca. € 38.700,- am Markt erhältlich. Nach Ihrem Entwurf müsste der Bauherr je nach Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einen Ausgleich leisten in Höhe von 2.700,- bis 21.600,-€. Dies entspricht einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand von bis zu **55,8%**.

**Beispiel 2:** Eine KWEA mit einer Leistung von 10 kW<sub>el</sub> und einer Gesamthöhe von 33 m ist für Gesamtkosten in Höhe von ca. € 61.980,- am Markt erhältlich. Nach Ihrem Entwurf müsste ihr Bauherr je nach Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einen Ausgleich leisten in Höhe von 3.300,- bis 26.400,-€. Dies entspricht einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand von bis zu **52,6%**.

Um hier unverhältnismäßigen Härten vorzubeugen, schlagen wir deshalb eine Zwischenstufe der Einordnung der KWEA mit einer Gesamthöhe zwischen 20 m und 50 m vor. Dementsprechend wäre Ihr Erlass in dem vorletzten Absatz auf Seite 55 nach der eben von uns bereits vorgeschlagenen Ergänzung weiter wie folgt zu ergänzen:

*„Bei den Windenergieanlagen mit einer Höhe von 20 m bis 50 m Gesamthöhe sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Regel noch ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Wenn auch bei diesen Kleinwindanlagen dennoch im Einzelfall für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu zahlen ist, . sollten aus Gründen der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (bezogen auf die Investitionskosten) Ersatzzahlungen nicht 5% der Investitionskosten der Kleinwindanlage überschreiten.*

**Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 50 m Gesamthöhe sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Daher ist, wenn **eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mind. 50 m** zugelassen wird, für diese Beeinträchtigung **in der Regel** ein Ersatz in Geld zu zahlen. (...)

### **Zu Ziffer 8.2.2.3 Artenschutz (Seite 59 f.)**

Beim Artenschutz verweisen Sie auf Seite 60 Ihres Entwurfes u.a. auch auf den „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Für den BVKW ist unklar, ob dieser Leitfaden auch für KWEA gilt, zumal auf Seite 12 in Ziffer 4.3 des Leitfadens wiederum nur auf „immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgestellt wird. Allein aus dem Umstand, dass keine Genehmigung nach BImSchG, sondern nach Baurecht oder gar keine Genehmigung erforderlich ist, lassen sich indes beim Artenschutz keine Unterschiede feststellen. Wir halten es aber auch für unverhältnismäßig, dass eine KWEA die gleichen Unterlagen beibringen muss wie eine große WEA. Wir meinen daher stattdessen, dass für den Artenschutz für alle WEA bis zu einer Gesamthöhe von 50 m eine einfachere Lösung in Betracht zu ziehen ist. In Orientierung an **Kapitel 6 aus der 5. Auflage der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) aus Oktober 2014 sowie den Leitfaden Artenschutz „Hinweise für die artenschutzfachliche Beurteilung von Kleinwindenergieanlagen (KWEA )“ des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz aus 2015** schlägt der BVKW daher entweder in einer neuen Unterzif-

fer des Kapitel 6 auf Seite 52 (also z.B. eine neue Nr. 6.2.4 „Artenschutz bei KWEA“) oder sonst am Ende der Ziffer 8.2.2.3 auf der Seite 60 Ihres Erlass-Entwurfes folgende Ergänzungen (neu in fett hervorgehoben) vor:

*„Kleinwindanlagen (bis 50 m Gesamthöhe) führen in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Vogelarten, so dass Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG insoweit im Grundsatz bei KWEA mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. KWEA können aber insbesondere an siedlungs- und gebäudenahen Standorten ein Kollisions- bzw. Gefährdungsrisiko für dort lebende und in Bodennähe (unter 50 m Höhe) fliegende **Fledermausarten** darstellen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können aber auch dort in der Regel vermieden oder zumindest erheblich reduziert werden. Durch folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen lässt sich ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG oder das Eintreten sonstiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenso wie eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne eines signifikant erhöhten Risikofaktors ausschließen:*

**1) Mindestabstand**

*Die KWEA wird in einem Mindestabstand von 20 m zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Bauwerke, Höhlenbäume, etc.) sowie Flugkorridoren und Nahrungshabitaten von Fledermausarten errichtet.*

**2) Temporäre Abschaltung**

*Die KWEA wird vom 01. April bis 31. Oktober jeweils zwischen dem kalendarischem Sonnenuntergang und dem kalendarischen Sonnenaufgang automatisch abgeschaltet, bei kumulativ (a) Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s in Nabenhöhe sowie (b) Temperaturen von mehr als 10 Grad Celsius und (c) wenn kein Niederschlag fällt (umsetzbar mittels so genannter Fledermausschutzboxen).*

*Erklärt der Antragsteller/Bauherr, dass er eine dieser Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchführen wird, ist seitens der Behörden auf projektbezogene Untersuchungen zu Fledermäusen zu verzichten und kann die Art der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme in einer Nebenbestimmung zur Baugenehmigung oder anderweitig verbindlich festgesetzt werden. Bei der 2. Maßnahme (temporäre Abschaltung) kann zusätzlich ein betriebsbegleitendes Monitoring in die Nebenbestimmung aufgenommen werden, um eine Anpassung der Abschaltzeiten vornehmen zu können. Für letzteres ist entsprechend Kapitel 9 (S. 29) sowie Ziffer 6 der Anlage 7 (S. 47) jeweils unter dem Stichwort „Gondelmonitoring“ aus dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zu verfahren.“*

**Zu Ziffer 8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Seite 61 ff.)**

Aufgrund der Größe der LSG in NRW (über 45 % der Gesamtfläche) und aufgrund des Umstands, dass viele KWEA im ländlichen Bereich als Nebenanlagen von Landwirten über § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder als Nebenanlagen zu einem gartenbaulichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu genehmigen sind, würden wir eine Klarstellung in dem Absatz mittig der Seite 63 im Entwurf begrüßen (Änderungen fett hervorgehoben):

*„(...) Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden. Dies gilt im besonderen Maße für Kleinwindenergieanlagen, die der Versorgung einer im LSG zugelassenen Hauptanlage dienen, sich in dessen räumlicher Nähe befinden und die das Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigen.“*

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung. Zur Begründung der artenschutzrechtlich nicht gegebenen Relevanz bei Beachtung der oben aufgezeigten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erhalten Sie beiliegend außerdem die Kopie einer wissenschaftlichen Untersuchung von Mindermann, u.a. (sofern noch nicht bekannt).

Mit freundlichen Grüßen



BVKW  
Vorstand

Anlage: Aufsatz von Mindermann/Pendlebury/Pearce-Higgins/Park (2012), Experimental Evidence for the Effect of Small Wind Turbine Proximity and Operation on Bird and Bat Activity, PLoS ONE July 2012, Volume 7, Issue 7, e41177